

Bundessozialgericht

12 RK 9/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Oktober 1987 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. G a g e l und Dr. P e t e r s sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und die ehrenamtliche Richterin S c h m i d t für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 14. November 1986 und des Sozialgerichts Berlin vom 27. November 1985 sowie der Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1984 aufgehoben.



Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Nr 7 Buchst c des Schlußprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 zu gestatten.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger berechtigt ist, noch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachzuentrichten.

Der Kläger ist 1912 in U geboren. Er hatte bis zum Jahre 1938 bereits 110 Kalendermonate an Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzuweisen. Dann wanderte er verfolgungsbedingt in die Vereinigten Staaten von Amerika aus und erwarb später deren Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1972 entrichtete er gemäß § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) für 26 Monate zwischen September 1950 und Dezember 1956 freiwillige Beiträge nach. Die Beklagte bewilligte ihm nach Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. Januar 1978 an Alters-

ruhegeld.

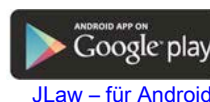
Im Februar 1984 beantragte der Kläger, ihn zur Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit von Oktober 1972 bis Dezember 1977 (Vollendung des 65. Lebensjahres) zuzulassen. Er berief sich dazu auf Nr 7 Buchst c des Schlußprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976 (BGBI II 1976 S 1368, im folgenden: SP/DASVA). Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24. Februar 1984 ab. Die genannte Bestimmung eröffne die Nachentrichtung nur denen, die als amerikanische Staatsangehörige im Ausland infolge der Änderung des § 10 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1972 das Recht zur freiwilligen Versicherung verloren hätten. Dieses sei beim Kläger nicht der Fall, weil er damals (auch) nach § 9 WGSVG zur freiwilligen Versicherung berechtigt gewesen und ungeachtet der Änderung des § 10 AVG geblieben sei. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 1984).

Die Klage ist vom Sozialgericht (SG) Berlin durch Urteil vom 27. November 1985 abgewiesen worden. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 14. November 1986 zurückgewiesen und in der Begründung die Auffassung der Beklagten für zutreffend gehalten.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers. Er hält sich weiterhin nach Nr 7 Buchst c



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



SP/DASVA für nachentrichtungsberechtigt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG vom 14. November 1986 und des SG vom 27. November 1985 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1984 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn zur Entrichtung freiwilliger Beiträge nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das LSG habe zutreffend entschieden, daß ein Nachentrichtungsrecht nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA für den Kläger nicht bestehe. Diese Regelung habe nur einen völligen Verlust der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aufgrund der Änderung des § 10 AVG durch das RRG ausgleichen sollen. Sie komme deshalb denen nicht zugute, die ein auf einer anderen Rechtsgrundlage (§ 9 WGSVG) entstandenes und bestehengebliebenes Recht zur Weiterversicherung früher nicht genutzt hätten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



II

Die Revision des Klägers ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen rechtswidrig. Der Kläger ist gemäß Nr 7 Buchst c SP/DASVA zur Beitragsnachentrichtung berechtigt.

Nach Satz 1 der genannten Vorschrift können amerikanische Staatsangehörige auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, wenn ein Recht auf freiwillige Weiterversicherung auf Grund der am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften über die freiwillige Versicherung entfiel, weil sie den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hatten. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger. Er war nach § 10 Abs 1 Satz 1 des AVG in der bis zum 18. Oktober 1972 geltenden Fassung (aF) zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt. Denn er hatte innerhalb von zehn Jahren, nämlich in den letzten zehn Jahren vor seiner Auswanderung im Jahre 1938, für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet. Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland oder die deutsche Staatsangehörigkeit war damals nicht Voraussetzung für das Recht auf freiwillige Versicherung. Der Kläger hat dieses Recht durch das RRG 1972 verloren, weil das Recht zur freiwilligen Versicherung seit dem 19. Oktober 1972 gemäß § 10 Abs 1 Satz 1 AVG nF zwar nicht mehr (Ausnahme: § 10 Abs 1a AVG) von einer Vorversicherungszeit, dafür aber nunmehr vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder - bei



Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland - davon abhängt, daß der Betreffende Deutscher iS des Art 116 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ist. Diese neuen Anforderungen erfüllt der Kläger nicht, weil er nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG als amerikanischer Staatsangehöriger Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hat. Der Kläger gehört damit zu dem Personenkreis, der mit dem RRG 1972 das allgemeine Recht zur Weiterversicherung (nach § 10 AVG aF) verlor. Auf ihn trifft daher der Wortlaut der Nr 7 Buchst c Satz 1 SP/DASVA und die dazu in der Denkschrift zum Abkommen mitgeteilte Überlegung zu, daß ua die Bestimmung unter Nr 7 Buchst c im Hinblick auf das RRG erforderlich gewesen sei (BT-Drucks 7/5210, S 19).

Allerdings war der Kläger vor der erwähnten Einschränkung des allgemeinen Zugangs zur freiwilligen Versicherung außerdem nach der für Verfolgte geltenden Sonderregelung in § 9 WGSVG zur Weiterversicherung berechtigt und hat dieses Recht auch nach dem Inkrafttreten des RRG 1972 behalten. Nach der am 1. Februar 1971 in Kraft getretenen Regelung des § 9 WGSVG konnten sich schon damals Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aus Verfolgungsgründen beendet worden ist, auf Antrag weiterversichern. Daß sie, wie der Kläger, zugleich die Voraussetzungen des allgemeinen Weiterversicherungsrechts nach dem damals noch geltenden § 10 AVG aF erfüllten, war nach der ausdrücklichen Regelung des § 9 Satz 1 (letzter Satzteil) WGSVG nicht erforderlich. Da § 9 Satz 1 WGSVG bei der Neufassung des



§ 10 AVG nicht geändert wurde, entfiel das Weiterversicherungsrecht des Klägers nach § 9 Satz 1 WGSVG nicht dadurch, daß er die - geänderten - Voraussetzungen des § 10 AVG nF nicht erfüllte. Davon gehen auch die Beteiligten übereinstimmend aus.

Der Fortbestand des Sonderrechts Verfolgter auf Weiterversicherung nach § 9 Satz 1 WGSVG über das Inkrafttreten des RRG am 19. Oktober 1972 hinaus steht dem Nachentrichtungsrecht nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA nicht entgegen. In der Literatur ist allerdings die Gegenmeinung verbreitet, ohne daß sie jedoch durch nähere, insbesondere auf das Sonderrecht für Verfolgte bezogene Ausführungen begründet wird (vgl Frank, DAngVers 1979, S 183, 185; Klitscher, DAngVers 1976, 217, 222; Koch/Hartmann, Kommentar zur Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Angestelltenversicherung, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, USA B 79 Anm 5.2). Ihr ist auch das LSG gefolgt. Der erkennende Senat vermag sich ihr jedoch nicht anzuschließen.

Das allgemeine Recht auf Weiterversicherung (§ 10 AVG aF) bzw auf freiwillige Versicherung (§ 10 AVG nF) wird durch das gleichzeitige Bestehen des Sonderrechts auf Weiterversicherung nach § 9 WGSVG nicht verdrängt. Dieses Sonderrecht ist für Verfolgte zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung geschaffen worden und besteht nach dem Wortlaut des § 9 Satz 1 WGSVG, "auch wenn die Voraussetzungen ... des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorliegen". Danach ist das Recht auf Weiterversicherung nach § 9 WGSVG nicht auf die



Verfolgten beschränkt, die nach der allgemeinen Regelung in § 10 AVG kein solches Recht haben, auch wenn der Gesetzgeber in erster Linie an sie gedacht haben mag. Vielmehr ergibt der zitierte Halbsatz in § 9 WGSVG, daß das Sonderrecht auf Weiterversicherung seinerzeit auch den Verfolgten eröffnet war, die schon das allgemeine Recht auf Weiterversicherung hatten. Dann aber konnten diese Verfolgten die Weiterversicherung nach beiden Vorschriften oder aber nur nach einer der beiden geltend machen, sich also auch auf die Ausübung des allgemeinen Rechts beschränken. Auch wenn ihnen (rechtswidrig) bindend das Sonderrecht versagt worden wäre, hätten sie noch das allgemeine Recht (in dessen Grenzen) wahrnehmen können. Daß beide Rechte gleichermaßen auf eine laufende Entrichtung freiwilliger Beiträge gerichtet sind, führt allein nicht dazu, daß ein Verfolgter, der nach allgemeinem und nach Sonderrecht weiterversicherungsberechtigt ist, auf die Ausübung des Sonderrechts beschränkt ist.

Von einer grundsätzlich getrennten Betrachtung mehrerer Rechte (mit der Möglichkeit ihrer Kumulation) ist der Senat auch bisher schon in ähnlichen Zusammenhängen ausgegangen, insbesondere für das Verhältnis mehrerer Nachentrichtungsrechte zueinander. So hat er entschieden, daß es keine allgemeine Auslegungsregel des Inhalts gibt, nach der ein Antrag auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach der allgemeinen Vorschrift des Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) im Zweifel zugleich als Nachentrichtungsantrag nach der Sonderregelung des § 10a WGSVG anzusehen ist (SozR 5070 § 10a Nr 3). Als einander ausschließend sind mehrere Nachentrichtungsrechte nur



dann gesehen worden, wenn sich dieses hinreichend deutlich aus den entsprechenden Regelungen ergab. So war aus einer abkommensrechtlichen Regelung zu entnehmen, daß einem in Israel lebenden israelischen Staatsangehörigen, der aufgrund seiner gleichzeitigen deutschen Staatsangehörigkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG und zur anschließenden freiwilligen Versicherung nach § 10 AVG berechtigt war, nicht auch noch ein Nachentrichtungsrecht nach Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen in Verbindung mit dessen Art 3 zustand (BSG SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 52). Ferner war eine Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10a WGSVG für bestimmte Verfolgte jedenfalls dann nicht zulässig, wenn sie für die betreffenden Zeiten bereits früher die günstigere Nachentrichtungsmöglichkeit des § 10 WGSVG gehabt hatten (BSG SozR 5070 § 10a Nr 15). Mitentscheidend hierfür war, daß die Nachentrichtungsrechte nach § 10 und § 10a WGSVG demselben Bereich des Sondernachentrichtungsrechts für Verfolgte angehören und einander in der Weise ergänzen, daß § 10 WGSVG die Nachentrichtung für verfolgte Pflichtversicherte und § 10a WGSVG sie für verfolgte freiwillig Versicherte und Ausbildungsgeschädigte regelt. Ein diesen Fällen vergleichbares Verhältnis der - jeweils eines der beiden Rechte verdrängenden - Ausschließlichkeit besteht zwischen dem allgemeinen Recht auf freiwillige Versicherung nach § 10 AVG und dem Sonderrecht nach § 9 WGSVG nicht.

Aus dem Gesagten folgt weiter, daß der Bestand des Rechts aus § 9 WGSVG auch das Nachentrichtungsrecht nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA nicht verdrängt. Denn dieses Nachentrichtungsrecht dient ledig-

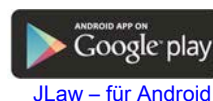


lich dazu, solche Beitragslücken zu schließen, die dadurch entstanden sind, daß das allgemeine Recht auf laufende freiwillige Versicherung für die nachentrichtungsberechtigten Personen vorübergehend nicht bestanden hat. Amerikanische Staatsangehörige im Ausland wie der Kläger, die früher das Recht zur Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung erworben hatten, haben dieses infolge der erwähnten Gesetzesänderung zunächst vom 19. Oktober 1972 an verloren. Durch Nr 7 Buchst b SP/DASVA ist ihnen das Recht jedoch vom Inkrafttreten des Abkommens am 1. Dezember 1979 an für die Zukunft wieder eingeräumt worden. Das Nachentrichtungsrecht nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA tritt damit für die Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 30. November 1979 an die Stelle des allgemeinen Rechts auf Weiterversicherung und ergänzt es. Dem entspricht es, daß dieses Nachentrichtungsrecht von dem Sonderrecht der Verfolgten auf Weiterversicherung ebensowenig verdrängt wird wie das allgemeine Recht auf laufende freiwillige Versicherung. Es wäre nicht verständlich, wenn sich ein Versicherter - ungeachtet seines Sonderrechts als Verfolgter auf laufende freiwillige Weiterversicherung (§ 9 WGSVG) - vor dem 19. Oktober 1972 nach allgemeinem Recht hätte weiterversichern können, daß er dieses seit dem 1. Dezember 1979 nach Nr 7 Buchst b SP/DASVA wiederum kann, daß ihm jedoch für die Zwischenzeit eine freiwillige Weiterversicherung im Wege der Beitragsnachentrichtung gemäß Nr 7 Buchst c SP/DASVA wegen des Sonderrechts nach § 9 WGSVG nicht zustehen soll.

Das Nachentrichtungsrecht nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA kann hier auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß ein Recht zur

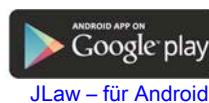


Nachentrichtung generell für solche Zeiten ausscheide, in denen eine laufende freiwillige Versicherung hätte durchgeführt werden können. Es ist zwar einzuräumen, daß Versicherte, wenn sie zunächst ein Recht auf laufende freiwillige Versicherung gehabt, dieses aber nicht wahrgenommen haben, durch ein späteres Nachentrichtungsrecht für dieselbe Zeit erheblich begünstigt werden. Eine solche mehrmalige Gelegenheit, freiwillige Beiträge zu entrichten, hat der Gesetzgeber denn auch, wenn sie denselben Regelungsbereich betraf, wiederholt ganz oder weitgehend ausgeschlossen, indem er für die Zukunft die laufende freiwillige Versicherung und nur für die Vergangenheit, in der die neu eingeräumte freiwillige Versicherung für den berechtigten Personenkreis (im allgemeinen) noch nicht bestanden hat, das Nachentrichtungsrecht eingeräumt hat. So besteht das Recht auf laufende freiwillige Versicherung unter den Voraussetzungen des § 10 AVG nF für die Zeit vom 19. Oktober 1972 an, das damit korrespondierende allgemeine Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG dagegen für die davor liegende Zeit (vom 1. Januar 1956 an). Auch die Nachentrichtung nach den §§ 10 und 10a WGSVG war nach § 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG nur für die Zeit vor Inkrafttreten des WGSVG (am 1. Februar 1971) zulässig, während für die Zeit danach die laufende freiwillige Versicherung nach § 9 WGSVG geschaffen wurde. Derartig zeitlich aufeinander abgestimmte Regelungen zum Verhältnis des Rechts auf laufende freiwillige Versicherung zum Nachentrichtungsrecht enthält das Gesetz an den angegebenen Stellen jedoch nur jeweils innerhalb desselben Regelungsbereichs. Einen ähnlich engen Regelungszusammenhang hat der Senat auch bei Anwendung des Art 2 § 52 Abs 1 des Arbeiterren-



tenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG - (= Art 2 § 50 Abs 1 AnVNG) angenommen: Vertriebene Selbständige, die bereits nach Satz 1 dieser Vorschrift vom 1. Januar 1957 an zur freiwilligen Versicherung berechtigt waren, können deshalb nach ihrem Satz 2 nicht mehr für dieselbe Zeit, sondern nur für die Zeit vorher Beiträge nachentrichten (BSG SozR 5750 Art 2 § 52 Nr 6; Urteil vom 22. Oktober 1987 - 12 RK 6/87 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Da ein solcher Regelungszusammenhang zwischen dem vom Kläger beanspruchten Nachentrichtungsrecht nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA und seinem früheren Recht zur Weiterversicherung nach § 9 WGSVG nicht besteht, muß ihm die Beklagte die strittige Beitragsnachentrichtung gestatten. Hierfür spricht im übrigen auch die Regelung in Nr 8 SP/DASVA. Danach werden bei der Anwendung des Abkommens deutsche Rechtsvorschriften nicht berührt, soweit sie für Personen, die aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten. Mit dieser Tendenz der "Meistbegünstigung" stünde es nicht in Einklang, einem Versicherten wie dem Kläger, der 1972 das allgemeine Weiterversicherungsrecht verloren hatte, die Nachentrichtung nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA zu versagen, nur weil er von dem ihm als Verfolgtem zustehenden Sonderrecht zur Weiterversicherung nach § 9 WGSVG keinen Gebrauch gemacht hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in Art 16 Abs 2 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens für Verfolgte sinngemäß sogar die Nachentrichtung nach den §§ 10 und 10a WGSVG nochmals eröffnet worden ist.



- 13 -

Da dem Kläger hiernach das Recht zur Nachentrichtung schon nach Nr 7 Buchst c SP/DASVA zusteht, brauchte der Senat den vom LSG und den Beteiligten behandelten Herstellungsanspruch nicht mehr zu prüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)